Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: BNY Mellon Global Equity Income Fund

Unternehmenskennung: 213800SLXMIXN6BQFB77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nach-haltige Inves-ti-tion** ist eine Inves-ti-tion in eine Wirt-schaftstätig-keit, die zur Erreichung eines Umwelt-ziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vor-aus-ge-setzt, dass diese Inves-ti-tion keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich be-ein-trächtigt und die Unter-nehmen, in die inves-tiert wird, Ver-fahrens-weisen einer guten Unter-nehmens-führung an-wen-den.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifi-kations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Ver-zeichnis von **ökologisch nach-haltigen Wirt-schafts-tätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Ver-zeichnis der sozial nach-haltigen Wirt-schaftstätig-keiten. Nach-haltige Investi-tionen mit einem Um-welt-ziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☑ Nein
☐ Es wurden **damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Mindestanteil von **___% an** nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden **damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☑ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurden im Bezugszeitraum vom 24. November 2023 bis zum 31. Dezember 2023 (der „Bezugszeitraum“) in folgendem Umfang erfüllt.

Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale waren:

Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die:

- Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen

– 10 % oder mehr der Einkünfte mit Produkten erzielen, die die Tabakindustrie unterstützen, und/oder mit Tabakprodukten, die von anderen Unternehmen hergestellt werden;

- Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
- 10 % oder mehr der Einkünfte aus der Herstellung von alkoholischen Getränken erzielen;
- 10 % oder mehr der Einkünfte aus dem Besitz und/oder dem Betrieb einer Spielhalle erzielen;
- 10 % oder mehr der Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Betrieb von Vergnügungsstätten für Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- 10 % oder mehr der Einkünfte aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen;
- die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben.

Alle der vorstehenden Merkmale wurden von dem Teilfonds im Bezugszeitraum erfüllt. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

  Es wurden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren eingesetzt, um zu messen, inwieweit die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wurden:

  – Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat.

  Der Teilfonds hat seine Ausschlusspolitik wie im Nachtrag für den Teilfonds und im Anhang zum Nachtrag für den Teilfonds angegeben erfolgreich und beständig eingehalten.

- **… und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

  Zum Datum dieses regelmäßigen Berichts liegt kein Vergleich mit vergangenen Zeiträumen vor.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

  k. A. – Der Teilfonds hat sich nicht verpflichtet, einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

  k. A. – Der Teilfonds hat sich nicht verpflichtet, einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Der Anlageverwalter hat die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der SFDR nicht überprüft, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet hat, einen Mindestanteil des Vermögens in Anlagen gemäß der SFDR zu investieren.

- *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A. – Der Teilfonds hat sich nicht verpflichtet, einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter berücksichtigte einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Produktebene. Der Anlageverwalter verwendete eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Unternehmen, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigte folgende der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs"):

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Grafik zur Vermögensallokation veranschaulicht die Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. 97,02 % des Nettoinventarwerts wurden verwendet, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds ist keine Verpflichtungen eingegangen, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren. 1,06 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds wurden in mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: 97,02 % des Nettoinventarwerts

#1A Nachhaltige Investitionen: 1,06 % des Nettoinventarwerts

- Taxonomiekonform: 1,06 % des Nettoinventarwerts

– Umwelt: 0 % des Nettoinventarwerts

– Soziales: 0 % des Nettoinventarwerts

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: 95,96 % des Nettoinventarwerts

#2 Andere Investitionen: 2,98 % des Nettoinventarwerts

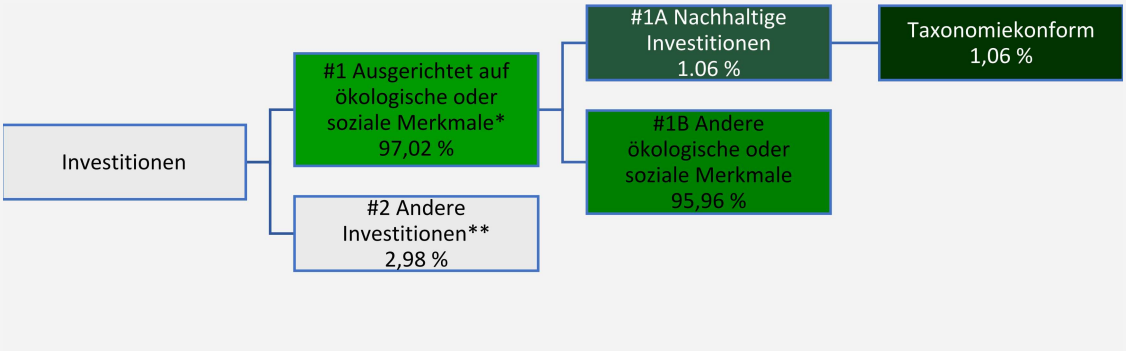

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

** Der Anlageverwalter war auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die Ausrichtung auf manche ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen zu können.*

*** #2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die nicht auf die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. Barmittel und Derivate (FDI) zu Absicherungszwecken. Weitere Einzelheiten sind der nachstehenden Frage „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?" zu entnehmen.*

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

1,06 % des Nettoinventarwerts des Fonds wurden in mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert.

Der Anlageverwalter war auf Informationen und Daten von externen Datenanbietern angewiesen, um die Anpassung der relevanten Anlagen an die EU-Taxonomie beurteilen zu können. Obwohl die Quelle der angegebenen Informationen und Daten als zuverlässig angesehen wird, kann der Anlageverwalter nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Qualität dieser Informationen und Daten garantieren. Waren solche Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar oder wurden sie als unvollständig angesehen war die Analyse der Anpassung der Anlagen durch den Anlageverwalter notwendigerweise eingeschränkt.

Die Bewertung, ob diese Investitionen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten entsprachen, war nicht Gegenstand eines von einem oder mehreren Prüfern erteilten Urteils mit Prüfungssicherheit oder einer Überprüfung durch einen oder mehrere Dritte.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor-schriften.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie [1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

[1] Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekon-forme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freund-lichen Tätigkeiten der Unter-nehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

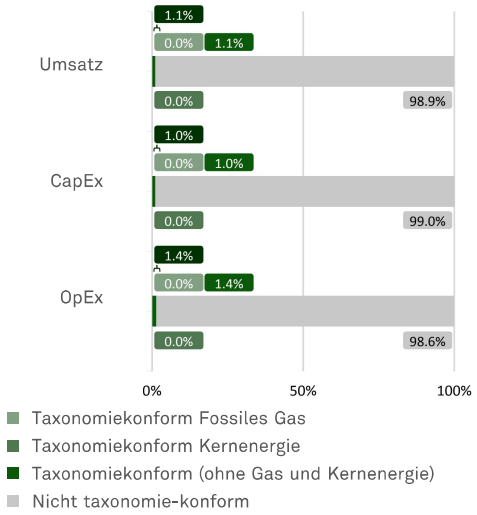

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

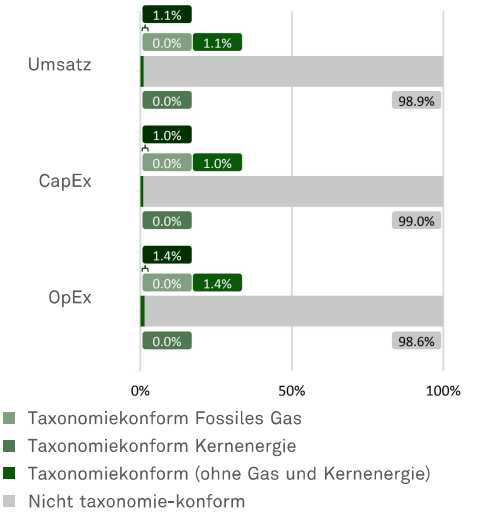

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissi-onswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

0 %

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Zum Datum dieses regelmäßigen Berichts liegt kein Vergleich mit vergangenen Zeiträumen vor.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

0 %

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirt-schaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investierte 2,98 % des Nettoinventarwerts in Kategorie #2 (andere Investitionen), d. h. 2,98 % in Barmittel, die ausschließlich zu Liquiditätszwecken gehalten wurden. Diese Instrumente unterlagen keinen ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, ergriff der Anlageverwalter die folgenden Maßnahmen:

- Er schloss Emittenten aus, die Tabakprodukte herstellen
- Er schloss Emittenten aus, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit dem Verkauf von Tabak erzielen
- Er schloss Emittenten aus, die umstrittene Waffen herstellen
- Er schloss Emittenten aus, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Alkohol erzielen
- Er schloss Emittenten aus, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit Glücksspiel erzielen
- Er schloss Emittenten aus, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen

– Er schloss Emittenten aus, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält)

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

  Nicht zutreffend.